

B u c h r e z e n s i o n

Friedrich Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2016, 1112 S., € 139,-.

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ist mittlerweile seit etwas mehr als zehn Jahren in Kraft. Dieses Jubiläum hat *Friedrich Schoch*, Professor an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br. und Richter im Nebenamt am VGH BW, offensichtlich zum Anlass genommen, um seinen Kommentar zum IFG des Bundes in zweiter Auflage zu veröffentlichen. Die Neuauflage erscheint dabei in einem größeren Format und hat innerhalb des Beck-Verlags von der Reihe der „Gelben Erläuterungsbücher“ in die „Graue Reihe“ der Großkommentare gewechselt. Nach eigenen Angaben des *Autors* war dies notwendig, „um den Herausforderungen des Informationsfreiheitsrechts auch vom Umfang her gerecht werden zu können.“¹

Inhaltlich wurde der Kommentar, der Nachweise zu Rechtsprechung und Schrifttum bis einschließlich Februar 2016 berücksichtigt, dementsprechend um rund ein Drittel und damit deutlich erweitert. Auch das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg vom 17.12.2015 sowie das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz vom 27. 11. 2015 haben in der Neuauflage bereits Beachtung gefunden.

Die Gliederung der neuen Auflage entspricht im Wesentlichen der vorherigen: Der Erläuterung der Einzelvorschriften des IFG geht eine umfassende Einleitung voraus, die fast 180 Seiten umfasst. Dort wird eingangs die allgemeine Entwicklung der Informationszugangsfreiheit skizziert (A.). Sodann folgen verfassungsrechtliche (B.) und unionsrechtliche (C.) Erläuterungen. Behandelt werden in der Einleitung weiterhin Aspekte des internationalen Rechts (D.), das allgemeine Informationszugangsrecht der Bundesländer (E.), kommunalrechtliche Informationsfreiheitsgesetze (F.) sowie das allgemeine Informationszugangsrecht des Bundes (G.). Wie in der ersten Auflage bildet auch in der Neuauflage eine Betrachtung der Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsrecht auf Unions-, Bundes- und Landesebene den Abschluss der einleitenden Ausführungen (H.). Weil nach zehn Jahren Geltungsdauer die im Zusammenhang mit dem IFG gesammelten Erfahrungen naturgemäß wesentlich umfangreicher ausfallen müssen als bei der ersten Auflage, bei deren Erscheinen das Gesetz rund drei Jahre in Kraft war, fällt dieser Abschnitt freilich deutlich umfassender als in der Voraufgabe aus.

Es folgt eine ausführliche Kommentierung der einzelnen Vorschriften des IFG, in der die reichhaltige Literatur und Judikatur der vergangenen Jahre von *Schoch* sorgfältig verarbeitet wird. Dies geschieht in einem dreistufigen Aufbau: Eingangs wird ein allgemeiner Überblick über die betreffende Vorschrift gegeben (A.), an den sich deren Einzelerläuterung anschließt (B.). Zuletzt erfolgen Hinweise auf Defizite des geltenden Rechts sowie rechtspolitische Überlegungen (C.).

Den dritten Teil des Werks bildet ein umfangreicher Anhang, der landes-, bundes- und unionsrechtliche Vorschriften

wiedergibt, die im Zusammenhang mit dem Recht auf Informationszugang stehen. Außerdem sind dort ein Auszug aus der Aarhus-Konvention sowie das Übereinkommen des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten abgedruckt.

Judikatur und rechtswissenschaftliches Schrifttum zur Informationszugangsfreiheit haben sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt. Von daher tat eine Neuauflage des „Schoch“ als Standardkommentar für alle, die sich mit dem IFG des Bundes befassen, not. Es bleibt zu hoffen, dass die dritte Auflage keine sieben Jahre auf sich warten lässt.

Mag. iur. René Rosenau, Köln

¹ *Schoch*, in: Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, S. V.